

Inhalt

1. 28.11.2013 **Wahltag für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Stadt Bergisch Gladbach 2014- Wahlausschreibung**
2. 28.11.2013 **Wahltag für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Stadt Burscheid 2014- Wahlausschreibung**
3. 28.11.2013 **Wahltag für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Stadt Leichlingen 2014- Wahlausschreibung**
4. 28.11.2013 **Wahltag für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Stadt Overath 2014- Wahlausschreibung**

1. Wahltag für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Stadt Bergisch Gladbach 2014

–
Wahlausschreibung –

Gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 46 c Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 01.10.2013 (GV NRW S. 564) wird bestimmt:

Die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Stadt Bergisch Gladbach findet am Sonntag, dem
25. Mai 2014

statt.

Erhält von mehreren Bewerberinnen/Bewerbern keine/r mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet am Sonntag, dem 15. Juni 2014 eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern statt, welche/r bei der Wahl am 25. Mai 2014 die höchsten Stimmzahlen erhalten haben.

Bergisch Gladbach, 27.11.2013

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

gez.
Dr. Hermann-Josef Tebroke

2. Wahltag für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Stadt Burscheid 2014
Wahlausschreibung

Gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 46 c Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 01.10.2013 (GV NRW S. 564) wird bestimmt:
Die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Stadt Burscheid findet am Sonntag, dem

25. Mai 2014

statt.

Erhält von mehreren Bewerberinnen/Bewerbern keine/r mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet am Sonntag, dem 15. Juni 2014 eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern statt, welche/r bei der Wahl am 25. Mai 2014 die höchsten Stimmzahlen erhalten haben.

Bergisch Gladbach, 27.11.2013

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

gez.
Dr. Hermann-Josef Tebroke

3. Wahltag für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Stadt Leichlingen 2014
Wahlausschreibung

Gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 46 c Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 01.10.2013 (GV NRW S. 564) wird bestimmt:
Die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Stadt Leichlingen findet am Sonntag, dem

25. Mai 2014

statt.

Erhält von mehreren Bewerberinnen/Bewerbern keine/r mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet am Sonntag, dem 15. Juni 2014 eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern statt, welche/r bei der Wahl am 25. Mai 2014 die höchsten Stimmzahlen erhalten haben.

Bergisch Gladbach, 27.11.2013

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

gez.
Dr. Hermann-Josef Tebroke

4. Wahltag für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Stadt Overath 2014
Wahlausschreibung

Gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 46 c Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 01.10.2013 (GV NRW S. 564) wird bestimmt:

Die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Stadt Overath findet am Sonntag, dem

25. Mai 2014

statt.

Erhält von mehreren Bewerberinnen/Bewerbern keine/r mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet am Sonntag, dem 15. Juni 2014 eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern statt, welche/r bei der Wahl am 25. Mai 2014 die höchsten Stimmzahlen erhalten haben.

Bergisch Gladbach, 27.11.2013

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

gez.
Dr. Hermann-Josef Tebroke